Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4407

21. 07. 80

Sachgebiet 2121

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts
— Drucksachen 8/3551, 8/4267, 8/4283 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 491. Sitzung am 18. Juli 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Juni 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu Artikel 1 §§ 2, 3, 7, 29**

   a) § 2 Abs. 2 ist zu streichen.

   b) In § 3 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

   „(1 a) Der Einfuhr und Ausfuhr eines Betäubungsmittels steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen die Durchfuhr, gleich."

   c) Als Folge

   aa) entfällt in § 2 die Absatzbezeichnung „(1)",

   bb) ist in § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Satz 2 Nr. 7, § 29 Abs. 1 Nr. 2 jeweils in der Klammer das Zitat „Abs. 1" zu streichen.

   Begründung

   Da die Begriffsbestimmungen für Ein- und Ausfuhr in § 2 vom Bundestag als offenbar nicht notwendig gestrichen wurden, ist die Gleichstellung in Absatz 2 an dieser Stelle verfehlt. Der beabsichtigte Zweck (Erlaubnispflicht) wird durch einen entsprechenden Absatz 1 a in § 3 erreicht. Allerdings muß für die Durchfuhr die Erlaubnispflicht nach § 3 ausgenommen werden, da die Durchfuhr lediglich der zollamtlichen Überwachung unterliegt (§ 11 Abs. 1 Satz 3).

2. **Zu Artikel 1 § 11 Abs. 2**

   In § 11 Abs. 2 sind die Worte „ohne Zustimmung" durch die Worte „mit Zustimmung" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Zustimmung des Bundesrates ist notwendig, weil es sich hier auch um Regelungen handelt, deren Durchführung den Ländern obliegt (Mitnahme von Betäubungsmitteln im Reiseverkehr und im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs durch Ärzte).

3. **Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Nr. 2**

   In Nummer 2 sind nach dem Wort „Behörden" die Worte „oder Einrichtungen" einzufügen.

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten und Anpassung an § 12 Abs. 3 Nr. 3.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

4. **Zu Artikel 1 § 20 nach Absatz 2**

In § 20 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin."

Begründung

Durch eine ausdrückliche Bestimmung sollte klargestellt werden, daß die genannten Vorschriften in Berlin nicht gelten.

5. **Zu Artikel 1 Sechster Abschnitt** (§§ 29 bis 32)

Der Sechste Abschnitt ist wie folgt zu fassen:

„Sechster Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 29

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben,
4. Geldmittel, andere Vermögenswerte oder Dienstleistungen für einen anderen zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder zu deren unerlaubter Herstellung bereitstellt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 Betäubungsmittel durchführt,
6. Betäubungsmittel
   a) entgegen § 13 Abs. 1 als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt verschreibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
   b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt, ohne daß dies im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung geschieht,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. den Mißbrauch von Betäubungsmitteln öffentlich verherrlicht oder
12. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 10 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes bringt,
3. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel an eine Person unter 18 Jahre abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
4. eine der in Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 5 bezeichneten Handlungen mit einer nicht geringen Menge von Betäubungsmitteln begeht.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 oder 10 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, sie aber als solche ausgegeben werden.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 18. Juli 1980.

§ 30

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6 oder 10 als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder
2. durch eine der in § 29 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 oder 10 bezeichneten Handlungen leichtfertig den Tod eines anderen verursacht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

§ 30 a

Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigt,
2. in einem Antrag nach § 7 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen beifügt,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3,
11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 24 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt oder
14. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesgesundheitsamt, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird.

§ 32

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach §§ 29 oder 30 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 32 a

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 29 und 30 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches)."

Begründung

In dem Gesetzesbeschluß des Bundestages werden die Empfehlungen des Bundesrates zu den Strafvorschriften (BR-Drucksache 546/79 — Beschluß — vom 21. Dezember 1979) in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drucksache 8/3551, S. 49 ff.) nicht

berücksichtigt. Damit gerät die Reform des Betäubungsmittelstrafrechts in die Gefahr ihr kriminalpolitisches Ziel zu verfehlen. So muß durch abgewogenere Strafandrohungen den vielfältigen Erscheinungsformen der Betäubungsmittelkriminalität Rechnung getragen werden und damit eine möglichst große Harmonie der Strafrahmen erreicht werden.

Der Sechste Abschnitt ist demgemäß so zu fassen, daß er dem Beschluß des Bundesrates vom 21. Dezember 1979 entspricht.

6. **Zu Artikel 1 § 33**

§ 33 ist wie folgt zu fassen:

„§ 33

Zurückstellung der Vollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ist in den Urteilsgründen festgestellt, daß er die Tat auf Grund seiner Abhängigkeit von Betäubungsmitteln begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte

1. sich in einer geeigneten Behandlung befindet oder
2. zusagt, sich einer solchen zu unterziehen und deren unmittelbarer Beginn gewährleistet ist.

Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. der zu vollstreckende Rest einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt und die Vollstreckung bereits begonnen hat

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(3) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, Nachweise über die Aufnahme und die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch und die Erfolglosigkeit der Behandlung mit.

(4) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn

1. die Behandlung von dem Verurteilten nicht aufgenommen wird,
2. die Behandlung abgebrochen wird,
3. der Verurteilte die nach Absatz 3 geforderten Nachweise nicht erbringt
4. sonstige Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen,
5. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht nach Absatz 2 zurückgestellt wird oder
6. eine weitere Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Verurteilten zu vollstrecken ist.

(5) Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn in den Fällen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 3 der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Absatz 4 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Vollstreckungsbehörde ist befugt, nach dem Widerruf der Zurückstellung der Vollstreckung einen Haftbefehl zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges beantragt werden. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung."

Begründung

Das in § 33 niedergelegte Grundkonzept des Vorrangs einer Therapie vor der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt bedarf der Absicherung gegen Mißbrauch.

In Satz 1 wird der Anwendungsbereich auf Fälle beschränkt, in denen die kausale Verknüpfung zwischen Drogenabhängigkeit und abgeurteilter Straftat bereits im Urteil festgehalten ist. Die Öffnung der Regelung auch für Fälle anderer Art („oder steht sonst fest") würde nachträgliche Eingriffe in die Sachverhalts- und Schuldfeststellungen rechtskräftiger Urteile — ggf. sogar durch „Gefälligkeitsatteste" — ermöglichen. Dadurch würde auch ein Anreiz geschaffen, eine Drogenabhängigkeit, die zu weiteren gerichtlichen Maßnahmen (etwa nach § 64 StGB) Anlaß geben könnte, möglichst lange zu verbergen. Dies würde dem Bestreben, Drogenabhängige möglichst früh zu erkennen und in geeignete Behandlungssysteme zu bringen, zuwiderlaufen. Die vorgeschlagene Beschränkung ist dagegen geeignet mißbräuchlicher Berufung auf Abhängigkeiten entgegenzuwirken. Die Anwendungsfälle sind der Übersichtlichkeit halber in zwei Ziffern formuliert, wobei sichergestellt ist, daß lediglich geeignete Behandlungen bei denen es sich in der Regel um Langzeitbehandlungen handeln wird, in Betracht kommen.

Die in Nummer 2 gewählte Formulierung stellt klar, daß der Strafvollstreckungsanspruch des Staates nicht zur beliebigen Disposition steht,

weil der unmittelbare Antritt einer Behandlung sichergestellt sein muß. Damit wird der auf den Verurteilten ausgeübte Druck der drohenden Strafvollstreckung verstärkt und motiviert ihn zu intensiven Bemühungen um eine Therapie.

In Absatz 2 wird der Anwendungsbereich der Regelung dahin erweitert, daß bei Gesamtfreiheitsstrafen nicht jede einbezogene Straftat die strengen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen muß. Damit sollen unbillige Zufallsergebnisse verhindert werden, wenn geringfügige Delikte, die nicht auf einer Betäubungsmittelabhängigkeit beruhen (etwa Verkehrsdelikte, Ladendiebstähle usw.), mit Betäubungsmittelstraftaten und Beschaffungsdelikten tatmehrheitlich zusammentreffen. In Nummer 2 wird klargestellt, daß bei bereits laufenden Vollstreckungsverfahren die Strafvollstreckung unterbrochen werden kann.

Im Hinblick darauf, daß der — wie immer geartete — Abschluß der Behandlung von entscheidender Bedeutung für die anschließend zu prüfende Frage ist, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, wird in Absatz 3 zusätzlich die Forderung nach einer Mitteilung der Erfolglosigkeit der Behandlung aufgestellt.

In Absatz 4 werden die Widerrufsgründe in übersichtlicher Form zusammengefaßt und um eine dem § 67 Abs. 3 StGB vergleichbare allgemeine Regelung erweitert.

Absatz 6 gestattet auch den Erlaß eines Vollstreckungshaftbefehls zur Sicherung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

7. **Zu Artikel 1 § 34**

§ 34 ist wie folgt zu fassen:

„§ 34

Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe, des Strafrechtes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung aus, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte auch ohne die Vollstreckung keine Straftaten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein (§§ 68 bis 68 g des Strafgesetzbuches).

(2) Mit der Entscheidung nach Absatz 1 ordnet das Gericht an daß die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seiner Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, sofern dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist; die Anrechnung darf zwei Drittel der Strafe nicht übersteigen.

(3) §§ 56 a bis 56 g des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Einrichtungen oder Personen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. § 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung der Vollstreckung erteilt das Gericht."

Begründung

Eine gesonderte motivationsfördernde Wirkung kommt der Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit schon vor Behandlungsbeginn nicht zu. Sie ist im Gegenteil geeignet, Scheinmotivationen zu fördern, wobei sich die nur scheinbar Motivierten ganz überwiegend zu einem erheblichen Störfaktor für das therapeutische Klima auswirken.

Deshalb erscheint es allein sachgerecht, die Entscheidung über die Anrechnung erst nach (letztlich erfolgreichem) Abschluß der Behandlung(en) zu treffen. In diesem Fall ist es unbedenklich, die Anrechnung unabhängig davon anzuordnen, ob die Behandlung in einer „staatlich anerkannten Einrichtung" erfolgt ist oder nicht sofern die dem Verurteilten auferlegten Beschränkungen mit denen des Maßregelvollzugs vergleichbar sind. Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, bei mehrmaliger Zurückstellung der Vollstreckung alle Behandlungszeiten anzurechnen.

Die Regelung der Aussetzung der (Rest-)Strafe zur Bewährung nach Abschluß einer Therapie wird in Absatz 1 zusammenfassend vorausgestellt. Dabei wird die offenbar versehentlich unterbliebene Einbeziehung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nachgeholt. Die Worte „auch ohne die Vollstreckung" sind in Anlehnung an die Vorschriften des § 56 Abs. 1 und § 57 Abs. 1 StGB eingefügt worden. Außerdem wird festgelegt, daß Führungsaufsicht eintritt, wie dies auch in § 67 b Abs. 2, § 67 c Abs. 1 Satz 2, § 67 d Abs. 2 Satz 2 StGB für vergleichbare Fälle vorgesehen ist.

In Absatz 3 wird die starre zweijährige Bewährungszeit ohne Abänderungsmöglichkeiten durch Einbeziehung des gesamten § 56 a StGB in die Verweisung aufgegeben, da gerade bei Drogenabhängigen auch nach Behandlungsabschluß ein flexibles Reagieren auf besondere Krisensituationen möglich sein muß.

Absatz 4 entspricht Absatz 5 des Gesetzesbeschlusses.

8. **Zu Artikel 1 § 35 und § 36 Abs. 2**

Artikel 1 § 35 und Artikel 1 § 36 Abs. 2 sind zu streichen.

Begründung

§ 35 begegnet durchgreifenden Bedenken und muß abgelehnt werden. Die wichtigsten Bedenken sind:

Die Vorschrift sieht einen tiefen Einbruch in die Strafrechtspflege mit unübersehbaren Folgewirkungen vor. Taten von schwerem Unrechtsgehalt und hoher Sozialschädlichkeit sollen auf die bloße Aufnahme einer Therapie und deren zweijährige Fortsetzung hin nicht mehr verfolgt werden.

Die Vorschrift eröffnet vielfältige Möglichkeiten des Mißbrauchs. Sie wird in der Praxis dazu führen können, daß eine Strafverfolgung gegen betäubungsmittelabhängige Beschuldigte praktisch überhaupt nicht mehr stattfinden muß. Es gibt keine praktischen Bedürfnisse, die für eine solche Vorschrift sprächen. Die gebotene Rücksichtnahme auf eine eventuell eingeleitete ernsthafte Therapie läßt sich bei der Führung der Ermittlungen und des Hauptverfahrens durch Kooperation mit den Therapieeinrichtungen und sachgemäßer Handhabung des geltenden Verfahrensrechts durchaus sicherstellen.

Es begegnet grundsätzlichen Bedenken, wenn der größte Teil der Strafverfolgung gegen betäubungsabhängige Täter dem Opportunitätsprinzip unterstellt wird. Die vorgesehene Zustimmung des Gerichts mindert diese Bedenken nur, beseitigt sie jedoch nicht.

Im Verhältnis zu den Regelungen der §§ 33, 34 wird die verfahrensrechtliche Regelung nach § 35, weil im Verfahren zeitlich vorgeschaltet, dazu führen, daß jene Regelungen keine praktische Bedeutung erlangen. Diese enthalten aber, bei allen Bedenken im einzelnen, eine wesentlich besser abgewogene Regelung des Verhältnisses von Strafe und Therapie. Insbesondere erlaubt jene Regelung, daß der Täter zunächst in der Untersuchungs- oder Strafhaft körperlich entgiftet und bei ihm eine ausreichende Motivation für die Aufnahme einer Therapie hergestellt wird. Für den Zeitpunkt nach Beendigung der Therapie schafft sie durch die Aussetzung der Reststrafe weiteren Motivationsdruck. Die Regelung über die Zurückstellung der Vollstreckung hat deshalb nicht nur unter den Gesichtspunkten der Generalprävention und des Schuldausgleichs, sondern auch spezialpräventiv Vorteile vor dem Verzicht auf Strafverfolgung, den die verfahrensrechtliche Regelung praktisch enthält.

Die verfahrensrechtliche Regelung erfaßt auch die Fälle, in denen lediglich Geldstrafe oder eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe zu erwarten sind. Sie führt damit zu einem Zurücktreten des Strafrechts auch in den Bereichen, in denen es zu einem ernsthaften Konflikt zwischen Strafe und Therapie überhaupt nicht kommen kann.

Die verfahrensrechtliche Regelung erreicht nicht einmal ihr Ziel, eine bereits begonnene Therapie frei von eventuellen Störungen durch Ermittlungsverhandlungen zu machen. Die Vernehmung eines in Therapie Befindlichen als Zeugen wird durch sie nicht ausgeschlossen. So wie die Vorschrift ausgestaltet ist, wird auch die Vernehmung eines in Therapie befindlichen Beschuldigten nicht verhindert werden können: Die erforderliche Feststellung der Straferwartung wird regelmäßig den Versuch einer Beschuldigtenvernehmung voraussetzen.

9. **Zu Artikel 1 nach § 34**

Es ist folgender neuer § 35 einzufügen:

„§ 35

Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung ohne Zurückstellung der Vollstreckung

(1) Das Gericht setzt bei der Verurteilung wegen einer Straftat, die aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zur Bewährung aus, wenn sich der Verurteilte einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen hatte und deshalb zu erwarten ist, daß er auch ohne die Vollstreckung keine Straftaten mehr begehen wird.

(2) § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

Begründung

Bei ersatzlosem Wegfall der im Gesetzesbeschluß eröffneten Möglichkeit, nach aufgenommener Behandlung von der Verfolgung vorläufig abzusehen, bleiben die Fälle ungeregelt, in denen ein Beschuldigter bzw. Angeklagter sich schon vor der letzten mündlichen Verhandlung einer Therapie unterzogen hatte. Deshalb ist es erforderlich, die in § 34 getroffenen Regelungen auf die im Erkenntnisverfahren zu treffenden Entscheidungen zu übertragen.

10. **Zu Artikel 1 § 36**

§ 36 ist wie folgt zu fassen:

„§ 36

Jugendliche und Heranwachsende

Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 33 bis 35 sinngemäß. Bei Jugendstrafe von unbestimmter Dauer ist auf das erkannte Höchstmaß abzustellen. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 33 Abs. 6 Satz 2 gilt § 83 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß. Abweichend von § 34 Abs. 3 sind §§ 22 bis 26 a des Jugendgerichtsgesetzes anzuwenden. Für die Entscheidung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 sind neben

§ 454 Abs. 3 der Strafprozeßordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden."

Begründung

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Neufassung von §§ 34 und 35. Zugleich wird die bei erwachsenen Straftätern getroffene Regelung hinsichtlich der Bewährungszeit bei der Anwendung von Jugendstrafrecht nachvollzogen.

11. **Zu Artikel 1 nach § 36**

Nach § 36 ist folgender § 36 a einzufügen:

„§ 36 a

Ermächtigung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung der in § 33 Abs. 1 Satz 2 genannten Einrichtungen festzulegen und das Anerkennungsverfahren zu regeln. Er führt eine Liste der staatlich anerkannten Einrichtungen, die er in jährlichen Abständen veröffentlicht."

Begründung

Die Einfügung dieser Vorschrift entspricht inhaltlich der Empfehlung des Rechtsausschusses (vgl. BR-Drucksache 387/1/80 Ziff. I 3 und die dortige Begründung). Die hier vorgeschlagene Fassung trägt redaktionell der Neufassung der § 33 bis 35 Rechnung.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 1** (§ 100 a Nr. 4 StPO)

In Artikel 2 ist Nummer 1 (§ 100 a Nr. 4 StPO) wie folgt zu fassen:

‚1. § 100 a Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes."'

Begründung

Folgeänderung zu den Vorschlägen zu § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 2, 4.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 112 a Abs. 1 StPO)

In Artikel 2 ist Nummer 2 (§ 112 a Abs. 1 StPO) wie folgt zu fassen:

‚2. In § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Worte „§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 10, Abs. 3, § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes" ersetzt.'

Begründung

§ 112 a StPO erfaßt auch die Durchfuhr von Betäubungsmitteln (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BtMG). Da das Gesetz insoweit keine Änderung des jetzigen Rechtszustandes beabsichtigt, muß bei der Änderung des § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO auch auf § 29 Abs. 1 Nr. 5 Bezug genommen werden. Im übrigen fehlen im Gesetz in der Zitierung der bisherigen Fassung des § 112 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO die Worte „Nummer 1" des § 11 Abs. 1 BtMG.